

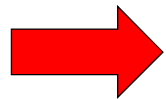
Afrikanische Schweinepest: Maßnahmen nach Ausbruch

Volker Burghardt
Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich 4.1 Tiergesundheit
tiergesundheit@lav.saarland.de
0681-9978 4517

Kernelemente Seuchenbekämpfung

Hausschwein

- Sperre
- Restriktionszonen
- Verbote / Beschränkungen/ Maßnahmen



Stand-Still

- Beseitigung des Erregers
- Aufhebung Maßnahmen

Kernelemente Seuchenbekämpfung

Wildschwein

- Sperre ?
- Restriktionszonen
- Verbote / Beschränkungen/ Maßnahmen

➡ Stand-Still ?

- Beseitigung des Erregers ?
- Aufhebung Maßnahmen

Restriktionszonen

- Kreise um Fundort mit unterschiedlich strengen Maßnahmen
- Erstellung unter Beachtung natürlicher Grenzen/Schwarzwilddichte/Ausbreitung
- Wirksamkeit $\longleftrightarrow$ Verhältnismäßigkeit
- Genehmigung durch EU

Ausmaß des Infektionsgeschehens ?

Restriktionszonen

Infizierte Zone (Sperrzone II)

Zone um Fundort

- Kerngebiet:
zusätzliche Zone mit Zaun und
besonders strengen Maßnahmen

Ziele: RUHE + Fallwildsuche

Restriktionszonen

Infizierte Zone (Sperrzone II)

Betretungsverbot ???

Wege-Gebot (Spaziergänger, Radfahrer, Reiter, Hunde angeleint)

Beschränkungen: **Landwirtschaft**
(**Schweinehalter**), Forstarbeit, Jagd,
Veranstaltungen
(aber Ausnahmen möglich!)

Restriktionszonen

Pufferzone (Sperrzone I)

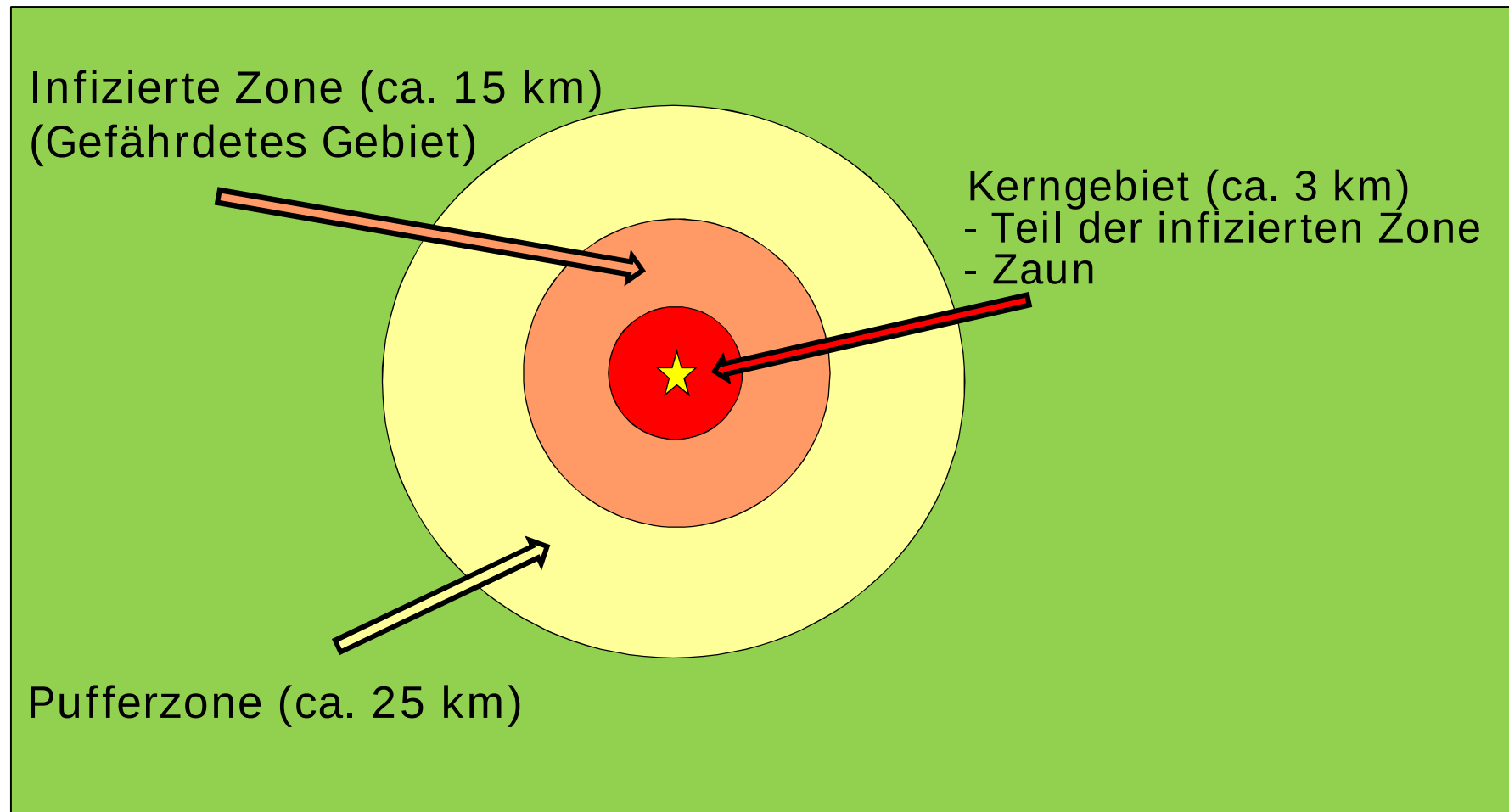
- Umschließt die infizierte Zone (noch frei)

Ziel: Wildschweine reduzieren!!!

- Verstärkte Jagd bzw. Abschuss
- Landwirtschaft weniger betroffen
(Schweinehalter)

Restriktionszonen

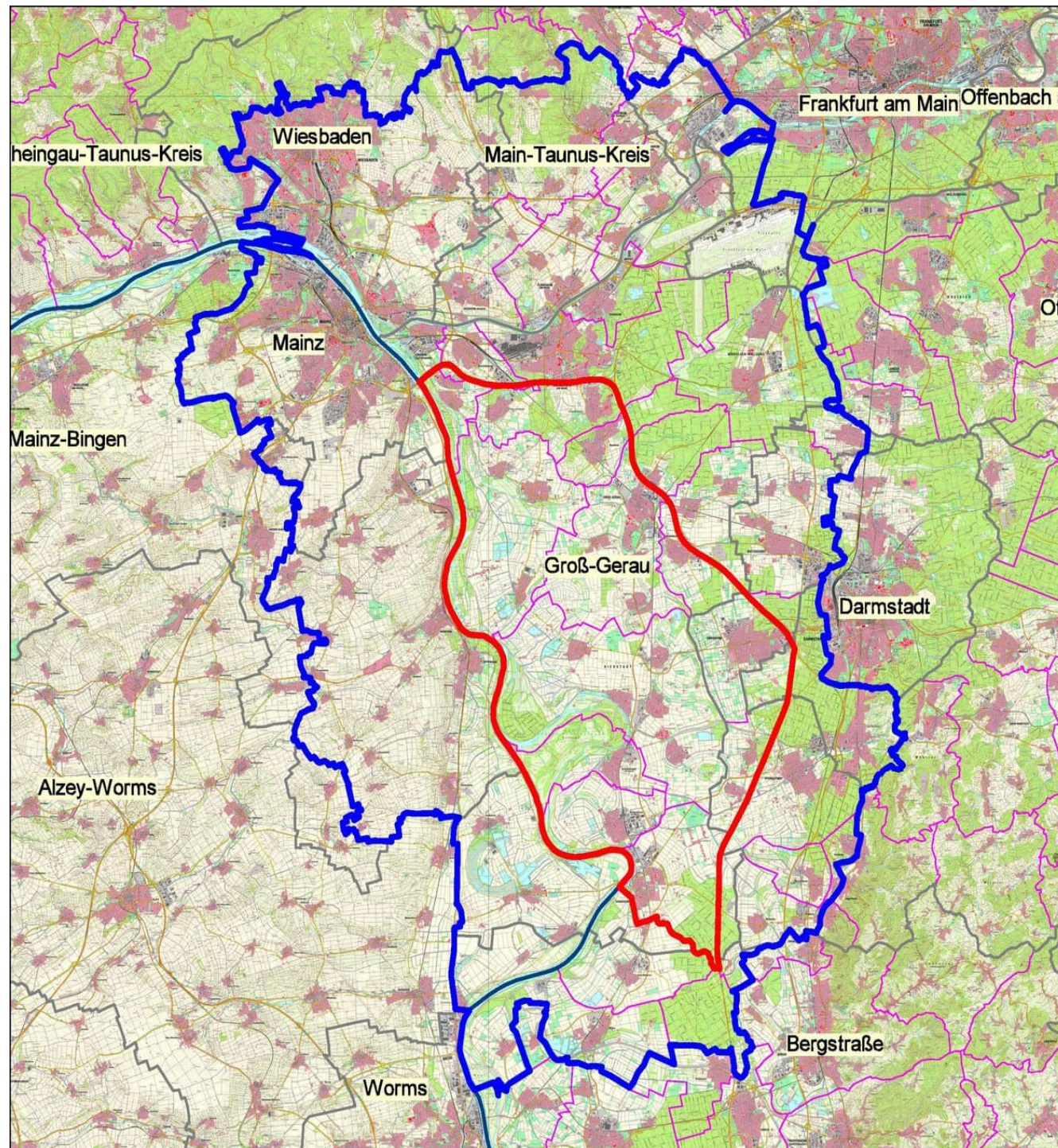
Schematisch



ASP Hessen Übersicht Restriktionszonen 240705

05.07.2024 um 14:15 Uhr

- Infizierte Zone
- Kerngebiet
- HESSEN
- RB HESSEN
- Kreise
- GEM06000



1:271.100

1 cm = 2,71 km



Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten in der infizierten Zone

Ziel:

Schwarzwild soll nicht beunruhigt werden und nicht aus infizierter Zone abwandern.

Grundsatz:

Verbot mit **Ausnahmemöglichkeiten**.

Mögliche Sonderstellung: Kerngebiet

Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten in der infizierten Zone

Unmittelbar nach Ausbruch:

- maximale Einschränkungen = Verbote

Sobald Seuchengeschehen beurteilbar ist:

- Ausnahmen möglich

Schweinehaltungen in der infizierten Zone

- Verstärkte *Biosicherheitsmaßnahmen*
- Dokumentationspflichten
- Melde- und Untersuchungspflicht bei *Verendungen und Symptomen*
- *Freiland- und Auslaufhaltungen !!!*

Schweinehaltungen in der infizierten Zone

Es ist verboten,

- Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone zu verbringen

 Ausnahmemöglichkeiten zur Schlachtung

Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten: Ausnahmen von Verboten

1. Möglichkeit:

- nicht oder wenig störenden Tätigkeiten
- Anwesenheit von Schwarzwild leicht zu erkennen
- bodennaher Bewuchs

Grundsätzliche Ausnahmegenehmigung per Allgemeinverfügung möglich

Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten: Ausnahmen von Verboten

In Sonderkulturen

- u.a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Getreide bis 60cm Wuchshöhe, Spargel, Erdbeeren, Rebland
- alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen (auch Streuobst), Nussbaumanlagen (ohne Mahd)
- Zierpflanzen
- Hier ist davon auszugehen, dass alle vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden dürfen.

Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten: Ausnahmen von Verboten

2. Möglichkeit:

- störende Tätigkeiten (Maschineneinsatz)
- Anwesenheit von Schwarzwild schwer zu erkennen
- hoher Bewuchs

Einzelfallentscheidung

Ausnahmegenehmigung auf Antrag beim LAV

Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten: Ausnahmen von Verboten

Ausnahmegenehmigung im Einzelfall:

- zum Mähen von Grünland
- zur maschinellen Bearbeitung und Ernten von Ölsaaten, Getreide über 60cm Wuchshöhe, Gemenge sowie Eiweißpflanzen, Leguminosen, einschließlich aller bodendeckenden Kulturen
- Flächen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben

wird nach schriftlichem Antrag geprüft.

Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten: Ausnahmen von Verboten

Voraussetzung für Einzelfall-Ausnahmegenehmigung:

Drohnenflug

(vergleichbar mit Rehkitzsuche vor Mahd oder Erntearbeiten)

- Drohne
- Pilot
- Flug
- Protokoll
- Antragstellung – Genehmigung - Gültigkeit

Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten: Ausnahmen von Verboten

Drohnenflug

- Fläche wird am gleichen Tag der beabsichtigten Arbeit unter geeigneten Witterungsbedingungen mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesucht.

Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten: Ausnahmen von Verboten

Drohnenflug

- Ergibt die Drohnensuche dass sich lebende Wildschweine auf der Fläche aufhalten, darf nicht gemäht werden.
- Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Ernte festzulegen.
- Eine erneute Genehmigung ist nicht erforderlich.

Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten: Ausnahmen von Verboten

Drohnenflug

- Ergibt die Drohnensuche dass sich Wildschweinkadaver oder Teile auf der Fläche befinden, darf nicht gemäht werden.
- Unverzüglich LAV informieren
- Anschließend Fundstelle weitläufig umfahren

Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten: Ausnahmen von Verboten

Mais

- alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau bis zu einer Höhe von 1,50m sollen zulässig sein.
- **Aber:** Ernte von Mais ist grundsätzlich nicht gestattet, kann aber im Einzelfall auf Antrag erlaubt werden **(Drohnenflug)**.

Beschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten: Ausnahmen von Verboten

Sämtliche Maßnahmen auf vollständig abgeernteten Flächen sollen per Allgemeinverfügung genehmigt werden.

- Umbruch
- weitere Bodenbearbeitung
- Nachsaat

Verwendung von Gras, Heu und Stroh,

- das in der Infizierten Zone gewonnen worden ist:
- nicht erlaubt zur Verfütterung, als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine
- außer mindestens sechs Monate vor der Festlegung der Restriktionszone gewonnen worden (bzw. solange vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert) oder
- für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Verwendung von Getreide,

- das in der Infizierten Zone gewonnen worden ist:
- mindestens 30 Tage vor der Festlegung der Restriktionszone gewonnen worden (bzw. solange vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert) oder
- für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Sonstiges Erntegut

Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.

Gülle aus Ställen innerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II)

Schweine-Gülle und Schweine-Mist darf auf Flächen nur innerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) ausgebracht werden.

Gülle und Mist von anderen Nutztieren außer Schweinen darf innerhalb und außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) ausgebracht werden.

Aufhebung der Maßnahmen

- Frühestens 12 Monate nach letztem positivem Nachweis
- ABER:
Nachweis der Bekämpfungsmaßnahmen gegenüber EU
und Genehmigung durch EU

Fazit

- Bekämpfung oder zumindest Eindämmung der Ausbreitung ist möglich (Belgien, Brandenburg, Sachsen)
- Viel Einsatz von vielen Seiten erforderlich
- Landwirtschaft geht weiter...
... mit Einschränkungen

Vielen Dank!

Fragen ?

